



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2021

1 Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wurde am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossen und liegt aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen seit 28. Juni 2017 in einer geänderten und revidierten Version vor (B-PCGK 2017).

Der PCGK enthält einerseits verpflichtende Regeln („K“), die gem. Punkt 5.2 B-PCGK 2017 uneingeschränkt zu beachten sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln („C“), die gem. Punkt 5.3 B-PCGK 2017 nur umgesetzt werden sollen, sofern dies für die entsprechenden Struktur- und Organverhältnisse möglich ist.

Der vorliegende Bericht orientiert sich an der Grundstruktur des B-PCGK 2017. Zur besseren Übersicht sind den jeweiligen Überschriften Verweise auf die entsprechenden Kodex-Kapitel beige gestellt. Auf die Umsetzung der in diesen Kapiteln enthaltenen Regeln wird jeweils zusammenfassend eingegangen.

1.1 Geltungsbereich des Kodex (Kap. 4)

Die Diplomatische Akademie Wien (fortan kurz „DA“) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz und gilt daher im Sinne des B-PCGK 2017 als „Unternehmen des Bundes“, auf das dieser Kodex anzuwenden ist (siehe Punkte 3.4.3 und 4.1 B-PCGK 2017).

Geschäftsleitung iSd B-PCGK 2017 ist die Direktion als leitendes Organ der DA (§ 12 DA-Gesetz 2021 idFv BGBl. I Nr. 177/2021). Überwachungsorgan iSd Punktes 3.2 B-PCGK 2017 ist das Kuratorium der DA (§§ 8 bis 11 DA-Gesetz 2021).

1.2 Umsetzung und Verankerung des Kodex (Kap. 6)

Die Geschäftsleitung erklärt hiermit, dass dem Kodex in den für die DA als Anstalt öffentlichen Rechts anwendbaren Punkten entsprochen wurde.

Der Pflicht zur Verankerung des Kodex im Regelwerk der DA wurde durch die Integration des B-PCGK 2017 in das Organisationshandbuch der DA (Annex I: „Die DA betreffende gesetzliche Vorgaben und Regelungen“) entsprochen. Dieses Handbuch wurde vom

Überwachungsorgan der DA, dem Kuratorium, genehmigt und ist seither allen Mitarbeitenden der DA zugänglich.

An das Kuratorium wird jährlich über die Umsetzung des PCGK schriftlich berichtet.

Darüber hinaus ist für zukünftige Bestellungen der Geschäftsleitung die Verankerung einer neuen Klausel im Anstellungsvertrag vorgesehen, durch die die Beachtung des Kodex zusätzlich gesichert wird.

2 Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kap. 7)

Als Anstalt öffentlichen Rechts hat die DA eigene Rechtspersönlichkeit aber keine Anteilseigner (vgl. die Anmerkung zu Punkt 7.1 B-PCGK 2017, in der auf entsprechende höchstgerichtliche Judikatur verwiesen wird). Sämtliche Vermögenswerte stehen im Eigentum der DA (in Übereinstimmung mit § 23 DA-Gesetz 2021 zur Vermögensübertragung an die DA).

2.1 Anteilseignerrechte (Kap. 7.1 bis 7.3)

Als „Anteilseignerrechte“ iSd B-PCGK 2017 gilt gemäß Punkt 7.1 die „Beherrschung begründende[r] Befugnisse des Bundes bzw. des Unternehmens des Bundes bei den von ihm beherrschten Rechtsträgern“. Als Anteilseigner iSd B-PCGK 2017 Punkt 3.1 gilt als sogenanntes oberstes Verwaltungsorgan der/die BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten, dem/der gemäß § 26 DA-Gesetz 2021 die Aufsicht über die DA (als Unternehmen des Bundes gemäß Punkt 3.4 B-PCGK 2017) obliegt.

2.2 Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner (Kap. 7.4)

Entscheidungen, die nicht im Rahmen einer Kuratoriumssitzung getroffen werden, werden im Aktenverwaltungssystem der DA dokumentiert. Alle Beschlüsse – unabhängig davon, ob sie in ad-hoc einberufenen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden – erhalten eine Aktenzahl und sind dadurch strukturiert dokumentiert. Details zu jenen Organisationseinheiten, die aufseiten des BMEIA die Aufsicht vollziehen, enthält die Geschäftsordnung des Außenministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Sicherung der Einflussnahme des Bundes (Kap. 7.6)

Die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses iSd Punkt 7.6 B-PCGK 2017 ist unter anderem durch die Bestimmungen der §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 gewährleistet, da hier ein umfangreicher Katalog an Entscheidungsbefugnissen des Überwachungsorgans der DA, dem Kuratorium, gesetzlich normiert ist.

2.4 Finanz- und Beteiligungscontrolling (Kap. 7.7)

Gemäß § 67 Abs. 1 BHG 2013 (Bundeshaushaltsgesetz) unterliegen Anstalten öffentlichen Rechts den Verpflichtungen zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling. Die DA setzt diese Verpflichtungen gemäß den Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung (Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, StF: BGBl. II Nr. 18/2019) nach Maßgabe der jeweiligen Anwendbarkeit um.

Die DA ist verpflichtet, an unterschiedliche Institutionen (Kuratorium, Parlament, BMEIA, BMF, Rechnungshof, etc.) regelmäßig Bericht zu erstatten. Eine Übersicht der Berichtspflichten an externe Stellen inkl. der intern zuständigen Organisationseinheiten und Fristen ist im Organisationshandbuch der DA festgehalten. Auch die für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling erforderlichen Berichtspflichten sind in diesem Planungs- und Berichterstattungssystem erfasst.

3 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kap. 8)

3.1 Grundsätze des Zusammenwirkens (Kap. 8.1)

Den Grundsätzen eng abgestimmten Zusammenwirkens zum Wohle des Unternehmens wird im Alltag der DA-Geschäftstätigkeit auf Basis des DA-Gesetzes sowie der entsprechenden Regelungen der „Geschäftsordnung über das Tätigwerden und Zusammenwirken der Organe der Diplomatischen Akademie“ (letzte Änderung: Mai 2016) entsprochen.

§ 10 DA-Gesetz 2021 enthält umfangreiche Bestimmungen zu den Entscheidungsbefugnissen des Kuratoriums. Angelegenheiten, die darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums unterworfen werden sollen, bedürfen hierzu eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums.

Die Unternehmensstrategie der DA wird jährlich im Rahmen des dreijährigen Unternehmenskonzepts von der Geschäftsleitung (Direktion) vorbereitet und vom Überwachungsorgan der DA (Kuratorium) genehmigt.

Sämtlichen Informationspflichten an das Überwachungsorgan entspricht die Geschäftsleitung im Zuge der sehr umfangreichen Berichterstattung für die regulären Kuratoriumssitzungen. Inhalt und Turnus sowie Form und Fristen wird dabei in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan (BMEIA) entsprochen.

Gemäß § 9 Abs. 4 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium mindestens zweimal jährlich eine Sitzung abzuhalten, die üblicherweise im Mai und im Dezember stattfinden. (Darüber hinaus kann ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der/die DirektorIn der Diplomatischen Akademie die Abhaltung weiterer Sitzungen verlangen.)

Die konkreten Berichtspflichten der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan leiten sich aus den Vorgaben der §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 sowie aus etwaigen darüber hinaus gehenden Anfragen durch das Kuratorium (dokumentiert in den jeweiligen Sitzungsprotokollen) ab.

3.2 Vertraulichkeit (Kap. 8.2)

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten wird stets eingehalten.

3.3 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Kap. 8.3 und 8.4)

Die Geschäftsleitung der DA gewährleistet bei allen Entscheidungen das erforderliche Maß an Sorgfalt zur Sicherung der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung. Grundlage der Entscheidungen bilden dabei stets die

entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Regelungen für die Tätigkeit der DA.

Eine „Directors and Officers (D&O)“-Haftpflichtversicherung wurde im Juli 2017 (nach Prüfung der Polizza durch die Finanzprokuratur) abgeschlossen.

Zugunsten der Mitglieder der Direktion und des Kuratoriums sowie der DienstnehmerInnen gab es keine Kreditgewährung iSd Punktes 8.4 B-PCGK 2017 und wurden auch keine Haftungsverhältnisse eingegangen. Vorschüsse an DienstnehmerInnen gibt es nur im untergeordneten Ausmaß. Die Verrechnung der Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung.

4 Geschäftsleitung (Kap. 9)

Gemäß § 12 DA-Gesetz 2021 leitet der/die DirektorIn die Diplomatische Akademie. Er/Sie wird von einer/m stellvertretenden DirektorIn unterstützt und vertreten.

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten (Kap. 9.1)

Der/die DirektorIn leitet die DA. Er/Sie wird von einem/r stellvertretenden DirektorIn unterstützt und vertreten. Der/die stellvertretende DirektorIn ist gleichzeitig LeiterIn der Seminarabteilung.

Der/die DirektorIn ist gemäß § 14 DA-Gesetz 2021 für die Durchführung aller Aufgaben der DA zuständig, für die nach dem DA-Gesetz oder durch eine Kooperationsvereinbarung (bzw. durch die Curricula der gemeinsamen Universitätslehrgänge) nicht ausdrücklich ein anderes Organ der DA oder eines Kooperationspartners der DA zuständig ist.

Dienstverträge mit dem wissenschaftlichen Personal werden vom/von der DirektorIn abgeschlossen. Bei der Erstellung von Lehrplänen wird der/die DirektorIn von der Studienkommission beraten und muss das Kuratorium hören. Beim MAIS- und ETIA-Lehrgang ist er/sie an die Curricula (Studienpläne) der jeweiligen Universitätslehrgänge gebunden, bei der Bestellung und Abberufung der ProfessorInnen und des wissenschaftlichen Personals an die Vorschläge der Berufungskommission bzw. die vom Kuratorium genehmigten Richtlinien. Auch in Fällen, in denen der/die DirektorIn nur auf Vorschlag anderer Organe tätig werden kann, kann er/sie diese Vorschläge (insbesondere aus finanziellen Gründen) zurückweisen.

Für die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, Richtlinien und Berichtspflichten sowie der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird in allen Geschäftshandlungen und Entscheidungen Sorge getragen.

4.2 Zusammensetzung und Funktionsperiode der Geschäftsleitung (Kap. 9.2)

Gemäß § 12 DA-Gesetz 2021 obliegt die Leitung der Diplomatischen Akademie Wien einem/r DirektorIn, der/die durch eine/n stellvertretende/n DirektorIn unterstützt wird. Das Vier-Augen-Prinzip wird dadurch erfüllt.

Seit August 2017 ist Botschafter Dr. Emil Brix, geboren 1956, Direktor der DA (Datum der Erstbestellung: 01.08.2017; Ende der Funktionsperiode: 31.07.2021. Datum der Zweitbestellung: 01.08.2021; Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.07.2025).

Stellvertretende Direktorin ist seit Oktober 2016 Gesandte Dr. Susanne Keppler-Schlesinger, geboren 1963 (Datum der Erstbestellung: 06.10.2016; Ende der Funktionsperiode: 31.10.2020; Datum der Zweitbestellung: 01.11.2020; Ende der laufenden Funktionsperiode: 21.09.2022).

Die Geschäftsverteilung ergibt sich durch die Aufgabenregelung nach § 12 DA-Gesetz 2021.

4.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Kap. 9.3 und 9.4)

Gemäß § 13 DA-Gesetz 2021 werden die Mitglieder der Geschäftsleitung (DirektorIn und stellvertretende DirektorIn) nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 DA-Gesetz von dem/der BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten für vier Jahre bestellt. Eine einmalige Weiterbestellung ist ohne öffentliche Ausschreibung zulässig.

Den Ausschreibungspflichten nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) wird durch die rechtzeitige Ausschreibung und Nachbesetzung der Geschäftsleitungsstellen entsprochen.

Die Auswahl eines Mitglieds der Geschäftsleitung erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Betrauung mit der jeweiligen Geschäftsleitungsfunktion erfolgt nach Erstellung eines Dreivorschlags durch das Kuratorium (§ 10 Abs. 1 Z. 7 DA-Gesetz 2021) und des Abschlusses des jeweiligen Dienstvertrages durch den Vorsitzenden des Kuratoriums im Namen der Diplomatischen Akademie (§ 13 Abs. 3 DA-Gesetz).

Ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung aufgrund von gröblicher Verletzung der Dienstpflichten, Verzicht oder längerfristiger Dienstverhinderung kann gemäß § 13 Abs. 1 DA-Gesetz 2021 erst nach Anhörung des Kuratoriums erfolgen.

4.4 Vergütungen (Kap. 9.3, 12.2 und 15.3)

Die Bemessung der Vergütung obliegt gemäß § 10 DA-Gesetz 2021 dem Kuratorium der DA und wird im Zuge der Dienstvertragserrichtung durch das Aufsichtsorgan (BMEIA) auf Basis der entsprechenden Gehaltsschemata des Bundes festgelegt.

Die Auszahlung von Erfolgsprämien erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der DA nach Genehmigung durch das Kuratorium und ist durch eine Höchstgrenze festgelegt.

Die Vergütung des Direktors betrug 2021 EUR 161.364,13 brutto, davon EUR 3.518,87 brutto Erfolgsprämie für das Jahr 2020. Die Vergütung der stellvertretenden Direktorin betrug 2021 EUR 130.911,38 brutto, davon EUR 2.819,00 brutto Erfolgsprämie für das Jahr 2020. Die Geschäftsleitung erhielt 2021 somit insgesamt EUR 292.275,51 brutto an Bezügen.

4.5 Interessenskonflikte (Kap. 9.5)

Kein Mitglied der Geschäftsleitung der DA geht Tätigkeiten oder Beschäftigungen nach, die Interessenskonflikte auf Basis der Regelungen in Kap. 9.5 des B-PCGK 2017 konstituieren würden.

Der Direktor der DA, Botschafter Dr. Emil Brix, ist Mitglied des Vorstands des *Institutes für den Donauraum und Mitteleuropa*, Mitglied des Beirates des *Dachverbandes aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften „PaN“*, Präsidiumsmitglied der *Österreichischen Forschungsgemeinschaft*, Vorstandsmitglied bei der *Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik*, Mitglied des Kuratoriums der *Stiftung Pro Oriente*, Vorstandsmitglied des *Vereins Wittgenstein-Initiative* sowie Vorstandsmitglied der *Österreichisch-Rumänischen Gesellschaft* und der *Österreichischen Kulturvereinigung*. Diese Tätigkeiten werden ehrenamtlich durchgeführt.

Die stellvertretende Direktorin ist aktuell in keinem Überwachungsorgan einer anderen Organisation vertreten.

5 Leitende Angestellte (Kap. 10)

Die Vorgaben des B-PCGK 2017 betreffend leitende Angestellte sind – angewandt auf die AbteilungsleiterInnen der DA – entsprechend den Regeln der Punkte 9.3.3 (erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben), 9.3.6 (Bemessung der Vergütung gemäß DA-Gehaltsschemata) und 9.5 (Vermeidung von Interessenskonflikten) kodexkonform umgesetzt.

Gewährleistet wird dies unter anderem durch interne Richtlinien (wie etwa die „Richtlinien für Dienstverrichtung und Leistungsabgeltung an der DA“ oder den „Verhaltenskodex Korruptionsprävention“) sowie durch sehr konkrete Stellenbeschreibungen und sorgfältige Auswahlverfahren.

6 Überwachungsorgan: Kuratorium der DA (Kap. 11)

Gemäß § 7 DA-Gesetz 2021 ist das Kuratorium (neben DirektorIn und Studienkommission) eines der drei Organe der Diplomatischen Akademie Wien. Aus den §§ 8 bis 11 DA-Gesetz, in denen die wesentlichen Aspekte zum Kuratorium geregelt sind (Zusammensetzung, Funktionsausübung, Beschlussfassung, Aufgaben, etc.) ergibt sich das Kuratorium der DA als jenes Organ, das dem „Überwachungsorgan“ im Sinne des B-PCGK 2017 (Punkt 3.2) entspricht.

6.1 Aufgaben (Kap. 11.1 und 11.3)

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Kuratoriums sind in den §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 ausführlich festgelegt:

- Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über das vom/von der DirektorIn für jedes Geschäftsjahr zu erstellende Jahresbudget.
- Im akademischen Bereich obliegt ihm die Festsetzung von Richtlinien über die Dienst- und Werkverträge insbesondere hinsichtlich der Bemessung der Gehälter der ProfessorInnen, der hauptberuflichen Lehrbeauftragten sowie der Honorare für GastprofessorInnen und nebenberufliche Lehrbeauftragte.
- Auch die Richtlinien für Studiengebühren werden vom Kuratorium festgelegt. Diese Beschlüsse des Kuratoriums in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des/der AußenministerIn im Einvernehmen mit dem/der FinanzministerIn.
- Weiters ist das Kuratorium bei der Festlegung der Lehrpläne, bei der Festlegung von Richtlinien über die Zulassung zu und den Abschluss von Studien sowie über die Feststellung der Studienerfolge und bei der Bestellung und Abberufung von ProfessorInnen zu hören.

- Schließlich obliegt dem Kuratorium die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die es seiner Zustimmung unterwirft. Es hat diese Generalklausel verwendet, um sich die Zustimmung zu Richtlinien vorzubehalten, die internationale wissenschaftliche Standards an der DA sicherstellen sollen, so etwa Richtlinien für die Bestellung, Abberufung und Dienstverrichtung des wissenschaftlichen Personals.

Das wissenschaftliche Personal wählt aus dem Kreis der ProfessorInnen der DA eine/n VertreterIn, der/die die Interessen des wissenschaftlichen Personals gegenüber dem Kuratorium (und der Direktion) wahrzunehmen hat.

Mit der Vollziehung des DA-Gesetzes ist der/die AußenministerIn, hinsichtlich des MAIS-Lehrganges im Einvernehmen mit dem/der WissenschaftsministerIn, beauftragt.

Das Kuratorium der DA überwacht damit alle für die Geschäftstätigkeit relevanten Bereiche der DA. Der Vorsitzende nimmt seine Aufgaben entsprechend den Regeln des B-PCGK 2017 wahr.

6.2 Geschäftsordnung und Beschlussfassung (Kap. 11.1)

In Übereinstimmung mit § 9 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium die „Geschäftsordnung über das Tätigwerden und Zusammenwirken der Organe der Diplomatischen Akademie“ (letzte Änderung: Mai 2016) festgelegt.

Gemäß Geschäftsordnung und in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 trifft das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitglieds und seines Ersatzmitglieds ist nur das Mitglied zur Stimmabgabe berechtigt.

Vorsitzende/r des Kuratoriums ist gemäß § 8 Abs. 1 DA-Gesetz 2021 der/die GeneralsekretärIn für auswärtige Angelegenheiten. Gemäß Kuratoriums-Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 DA-Gesetz aus dem Kreis der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder ein Vorschlag für eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kuratoriums erstattet werden, der/die von dem/der BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium mindestens zweimal jährlich Sitzungen abzuhalten, die üblicherweise im Mai und im Dezember stattfinden und von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Anschluss der Tagesordnung sowie der erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen werden. (Darüber hinaus kann ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der/die DirektorIn der Diplomatischen Akademie die Abhaltung weiterer Sitzungen verlangen.)

6.3 Bestellung und Zusammensetzung (Kap. 11.2)

Das Kuratorium der DA wird gemäß § 8 DA-Gesetz 2021 von dem/der BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt und besteht aus dem/der GeneralsekretärIn für auswärtige Angelegenheiten als Vorsitzenden/r und zehn weiteren vom/von der AußenministerIn bestellten Mitgliedern, wobei je ein Mitglied auf Vorschlag des/der Bundeskanzlers/in, des/der Finanzministers/in und des/der Wissenschaftsministers/in und zwei auf gemeinsamen Vorschlag der Länder bestellt werden. Traditionellerweise ist der/die RektorIn der Universität Wien Mitglied des Kuratoriums.

Gemäß § 8 Abs. 3 DA-Gesetz wird für jedes Mitglied des Kuratoriums ein Ersatzmitglied bestellt.

Zusammensetzung (Stand November 2021):

Vorsitzender

Botschafter Mag. Peter LAUNSKY-TIEFFENTHAL
Generalsekretär für auswärtige
Angelegenheiten
peter.launsky@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3468 DW

Stv. Vorsitzende/r

Mitglieder auf Vorschlag des HBK, BMF und BMWFW:

MITGLIEDER

Bot. Barbara KAUDEL-JENSEN, MA
BKA – Sektionschefin IV (EU- und
Grundsatzfragen
Ballhausplatz 2
1010 Wien
barbara.kaudel-jensen@bka.gv.at
Tel. 53115-202053 DW

Mag. Matthias KUDWEIS
BM für Finanzen - KabBM
Johannesgasse 5
1010 Wien
matthias.kudweis@bmf.gv.at
Tel. 514 33 - 500025 DW

Mag. Barbara WEITGRUBER, MA
Sektionschefin V (Wissenschaftliche
Forschung; Internationale
Angelegenheiten)
BM für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
barbara.weitgruber@bmbwf.gv.at
Tel. 53120-7140 DW

ERSATZMITGLIEDER

MR Dr. Helmut SCHNITZER
BKA – Leiter Referat IV/7:
Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres
Ballhausplatz 2
1010 Wien
helmut.schnitzer@bka.gv.at
Tel. 53115-202190 DW

MR Dr. Ingrid EHRENBÖCK-BÄR
BM für Finanzen, Abteilung II/7
Himmelpfortgasse 9
1010 Wien
ingrid.ehrenboeck-baer@bmf.gv.at
Tel. 514 33-502181 DW

Mag. Elmar PICHL
Sektionschef IV (Universitäten und
Fachhochschulen)
BM für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
elmar.pichl@bmbwf.gv.at
Tel. 53120-5500 DW

Mitglieder auf einvernehmlichen Vorschlag der Länder

Hofrat Dr. Peter PIFFL-PERCEVIC
Stadt Graz / Gemeinderat
Rathaus / Hauptplatz 1
8010 Graz
peter.piffl-percevic@stadt.graz.at
Tel. 0316/872-2130 DW
Mobil 0664 60872-2130

Hofrat Dr. Fritz STAUDIGL
Amt der Tiroler Landesregierung
Vorstand Abteilung Südtirol, Europaregion
und Außenbeziehungen
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
fritz.staudigl@tirol.gv.at
Tel. 0512/508-2342 oder 2340 DW

OMRin Mag.^a Patricia Sylvia BUKOVACZ,
LL.M.
Amt der Wiener Landesregierung
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock
1082 Wien
patricia-sylvia.bukovacz@wien.gv.at
Tel. 4000-82343 DW

Mag. Paul PENNERSTORFER
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung (Abteilung Wissenschaft
und Forschung)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
paul.pennerstorfer@noel.gv.at bzw.
wissenschaft-koordination@noel.gv.at
Tel. 02742/9005-13161 DW

Mitglieder des BMEIA

Bot. Mag. Romana KÖNIGSBRUN
Leiterin der Abteilung VI.1 (Operative
Personalangelegenheiten)
romana.koenigsbrun@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3819 DW

Bot. Mag. Sigrid BERKA
Leiterin der Sektion VI (Administrative
Sektion)
sigrid.berka@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3210 DW

MR Mag. Christoph JACKWERTH
Leiter Abteilung VI.3
(Budgetangelegenheiten; Controlling)
christoph.jackwerth@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3832 DW

ADir. Angelina MIGSICH
Referat VI.3.c
(Budgetmanagement)
angelina.migsich@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3688 DW

Botschafter Dr. Helmut TICHY
Leiter Sektion I (Rechtssektion)
helmut.tichy@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3414 DW

Gesandter Mag. Martin MEISEL
Leiter Abteilung I.6 (Europarecht)
martin.meisel@bmeia.gv.at
Tel. 0501150-3620 DW

Weitere Mitglieder

Univ. Prof. Dr. Heinz W. ENGL
Rektor der Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien
heinz.engl@univie.ac.at
und rektor@univie.ac.at
Tel. 4277-10001 DW

a.o. Universitätsprofessorin
Mag. Dr. Christa SCHNABL
Vize-Rektorin der Universität Wien,
Rektorat Büro A
Universitätsring 1
1010 Wien
christa.schnabl@univie.ac.at
Tel. 4277-10040 DW

Mag. Michael OTTER
Leiter der Abteilung Außenwirtschaft der
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Michael.otter@wko.at
Tel. 05 90 900-4178 DW

Mag. Igor SEKARDI, MAIS
Industriellenvereinigung, Internationale
Beziehungen
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
igor.sekardi@iv.at
Tel. (01) 71135-2406 DW
Mobil 0664-816 8681

Der Frauenanteil im Kuratorium beträgt 38 Prozent.

Ausschüsse des Überwachungsorgans (Kap. 11.4)

Das Kuratorium kann gemäß § 9 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 durch Ausschüsse seiner Mitglieder tätig werden (die gemäß Geschäftsordnung aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen hätten). Die Einrichtung entsprechender Ausschüsse war bis dato noch nicht der Fall.

6.4 Vergütung und Interessenskonflikte (Kap. 11.5 und Kap. 11.6)

Gemäß § 8 Abs. 6 DA-Gesetz 2021 wird die Tätigkeit des Kuratoriums ehrenamtlich ausgeübt. Bei der Ausübung der Mandate wird den Regeln des PCGK entsprochen. Interessenskonflikte iSd Kapitel 11.2 oder 11.6 B-PCGK 2017 werden vermieden.

Zwei Mitglieder des Kuratoriums (Univ. Prof. Bot. Dr. Helmut Tichy und Vizerektorin Ao. Univ.Prof. Dr. Christa Schnabl) sind Mitglieder der Studienkommission der DA. Zwei Mitglieder des Kuratoriums (Rektor o.Univ.Prof. Dr. Heinz Engl und Vizerektorin Ao. Univ.Prof. Dr. Christa Schnabl) sind Mitglieder des MAIS-Lehrgangsausschusses. Auch diese Funktionen werden gemäß § 18 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 ehrenamtlich ausgeübt.

7 Transparenz (Kap. 12)

Die Transparenzregeln des Kapitel 12 B-PCGK 2017 werden von der DA vollinhaltlich umgesetzt: Sowohl der Rechnungsabschluss jedes Geschäftsjahres als auch der jährliche Corporate Governance Bericht der DA werden nach Genehmigung durch das Kuratorium auf der Website der DA veröffentlicht.

Die Offenlegung der Vergütung der Geschäftsleitung erfolgt im Rahmen des Corporate Governance Berichts (siehe oben) und basiert auf der Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

8 Interne Revision (Kap. 13)

Den Vorgaben iSd Kapitel 13.1 bis 13.5 B-PCGK 2017 wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten der DA entsprochen:

Für die internen Prüfungen werden dem Kuratorium 5-Jahrespläne zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Vorgaben der „Revisionsrichtlinien für die DA“ (aktuelle Fassung: Mai 2016) werden die Prüfungen je nach Fachbereich und erforderlicher Expertise von externen Institutionen und/oder ExpertInnen durchgeführt. Der entsprechende Auftrag wird schriftlich erteilt.

Über jede Prüfung wird gemäß den Revisionsrichtlinien ein Prüfbericht erstellt. Dieser Bericht hat an den/die DirektorIn zu ergehen, der/die dem Kuratorium über die erfolgte Prüfung Bericht erstattet. Der Prüfbericht wird den Mitgliedern des Kuratoriums vorgelegt.

9 Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kap. 14)

9.1 Rechnungswesen (Kap. 14.1)

Die Gebarung und Rechnungslegung der DA ist in § 22 DA-Gesetz 2021 gesetzlich verankert und hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Den Anforderungen an das Rechnungswesen iSd des Kap. 14.1 B-PCGK 2017 wird entsprochen.

9.2 Rechnungslegung und Abschlussprüfung (14.2)

Die Abschlussprüfung (Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der von einem/r WirtschaftsprüferIn überprüfte Rechnungsabschluss) ist gemäß § 22 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 bis spätestens 31. Mai jedes Jahres dem Kuratorium vorzulegen. Gemäß § 22 Abs. 3 DA-Gesetz unterliegt die Gebarung der DA zudem der Prüfung durch den Rechnungshof. Der Jahresabschluss entspricht den Vorgaben des Kap. 14.2 B-PCGK 2017 (Jahresabschluss nach dem Dritten Buch des UGB inkl. Erläuterungen im Anhang).

9.3 Bestellung des/der Abschlussprüfers/in (14.3)

Die Bestellung der AbschlussprüferInnen erfolgt entsprechend den Vorgaben des B-PCGK 2017 durch das Überwachungsorgan der DA. Die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/in zur Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 erfolgt für jeweils drei Jahre (mit der Option auf einmalige Verlängerung). Der Auftrag zur Abschlussprüfung wird ausgeschrieben und vom Kuratorium vergeben. Der Prüfauftrag erfolgt schriftlich.

10 Abschließende Bemerkungen zum Corporate Governance Bericht der Diplomatischen Akademie Wien (Kap. 15)

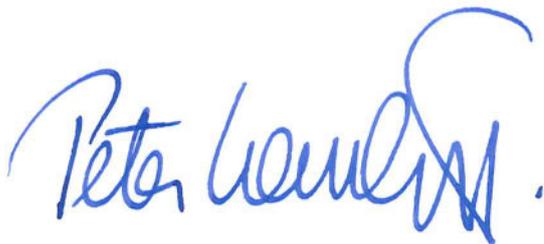
Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan der Diplomatischen Akademie Wien erklären hiermit, dass dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 im Berichtsjahr 2021 entsprochen wurde.

Die Anforderungen zur Darstellung der Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sowie ihrem Zusammenwirken wurden iSd Kap. 15.2 B-PCKG 2017 erfüllt. Auch den Verpflichtungen zur Darstellung der Vergütungen wurde vollinhaltlich iSd Kap. 15.3 B-PCKG 2017 nachgekommen.

Die Genderaspekte in der Geschäftsleitung sowie im Überwachungsorgan können iSd Kap. 15.4 B-PCKG 2017 wie folgt zusammengefasst werden:

- Geschäftsleitung: Der/die DirektorIn und sein/e StellvertreterIn werden nach öffentlicher Ausschreibung von dem/der BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt. Im Jahr 2021 war der Direktor männlich und seine Stellvertreterin weiblich. Zudem wird festgehalten, dass vier Abteilungsleitungen der DA von Frauen besetzt sind und eine Abteilungsleitung von einem Mann.
- Kuratorium: Im Kuratorium befinden sich neben dem Vorsitzenden 10 Mitglieder und 10 Ersatzmitglieder, davon 8 Frauen. Der Frauenanteil im Kuratorium beträgt somit 38 Prozent.

Eine Erhöhung des Frauenanteils auf 50% im Überwachungsorgan der DA ist für die nahe Zukunft vorgesehen und im DA-Gesetz 2021 ausdrücklich vorgesehen.



Generalsekretär Botschafter Mag. Peter Launsky-Tieffenthal
Vorsitzender des Kuratoriums der Diplomatischen Akademie Wien
Wien, 29.4. 2022



Botschafter Dr. Emil Brix
Direktor der Diplomatischen Akademie Wien
Wien, 26.4. 2022